

Geschäftsordnung

der Lokalen Fischerei Aktionsgruppe (FLAG) des Fischwirtschaftsgebietes Schlei-Ostsee

in der Lokalen Aktionsgruppe „AktivRegion Schlei-Ostsee e.V.“

Für eine integrative und nachhaltige Entwicklung der Region wurde die Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Schlei-Ostsee e.V. gegründet. Darüber hinaus werden Fördermittel des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) generiert. Das Entscheidungsgremium der Lokalen Fischerei Aktionsgruppe verfügt gemäß VO (EU) Nr. 2021/1060 vom 24.06.2021 Artikel 31 ff. i.V.m. VO (EU) Nr. 2021/1139 vom 07.07.2021 Artikel 29 ff nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Integrierten Entwicklungsstrategie Fischerei (IES) und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine Förderung aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) beantragt werden soll.

Die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung sowie die Gewährleistung der Transparenz der Entscheidungsprozesse regelt diese Geschäftsordnung. Grundsätzlich gilt die Satzung der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee e.V.

Die Mitglieder der Lokalen Fischerei Aktionsgruppe haben im Rahmen eines Umlaufverfahrens am DATUM folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 FLAG

Der Arbeitskreis Fischwirtschaftsgebiete nach § 11 der Satzung des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe „AktivRegion Schlei-Ostsee e.V.“ bildet die FLAG. Innerhalb der FLAG ist ein Entscheidungsgremium zu bestimmen, dessen interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung in dieser Geschäftsordnung geregelt wird. Sitzungen des Entscheidungsgremiums der FLAG finden grundsätzlich im Rahmen der FLAG-Sitzungen statt.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums der FLAG

- (1) Das Entscheidungsgremium der FLAG setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern, die dem sozioökonomischen Bedarf des Fischwirtschaftsgebiets Schlei-Ostsee entsprechen (öffentliche und private Partner). Nach Art. 31 der VO (EU) Nr. 2021/1060 dürfen nicht mehr als 49% der Stimmrechte auf den öffentlichen Sektor bzw. einzelne Interessengruppen entfallen.
- (2) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums der FLAG und deren Vertreter werden von den Mitgliedern der FLAG mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der aktuellen EMFAF-Förderperiode gewählt, es sei denn, förderrechtliche Vorgaben machen eine vorzeitige Neuwahl erforderlich. In diesem Fall bleibt das neugewählte Entscheidungsgremium ebenfalls nur bis zum Ende der nächsten EMFAF-Förderperiode im Amt.
- (3) Bei Abstimmungen in Sitzungen oder Umlaufverfahren können sich Mitglieder des Entscheidungsgremiums durch schriftliche Übertragung ihres Stimmrechts auf ein anderes Mitglied aus derselben Gruppe, der sie angehören, vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Arbeitskreissprecher, dem stellvertretenden Arbeitskreissprecher des

Entscheidungsgremiums oder dem Regionalmanager der FLAG vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.

- (4) Das Entscheidungsgremium der FLAG setzt sich zusammen aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem Stellvertreter/in und weiteren 10 stimmberechtigten Mitgliedern sowie einer/einem Vertreter/in des Landesamts für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL), dem/der Vorsitzenden der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee und einer/einem Vertreter/in der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) mit beratender Funktion.
- (5) Vorsitzende/r des FLAG-Entscheidungsgremiums ist die/der von den Mitgliedern der FLAG gewählte Arbeitskreissprecher/in. Im Bedarfsfall wird die FLAG im Namen der/des Arbeitskreissprecher/in von ihrer/seinem Vertreter/in repräsentiert. Die/Der Vorsitzende der FLAG sowie seine/sein Vertreter/in werden für die Dauer der Förderperiode gewählt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Entscheidungsgremiums während der Wahlperiode aus, so wird eine andere Vertreterin / ein anderer Vertreter aus den Reihen der FLAG unter Berücksichtigung von Abs. 1 gewählt. Die / Der Nachrückende verbleibt in dem Wahlturnus der / des Ausgeschiedenen.

§ 3

Ehrenamtlichkeit, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

- (1) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst aus. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der FLAG teilzunehmen.
- (2) Falls ein Mitglied oder deren/dessen Vertretung an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, soll das der/dem Vorsitzenden rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums der FLAG sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Auch dürfen Kenntnisse von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet werden. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 4

Einberufung, Ladungsfrist

- (1) Der/Die Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Entscheidungsgremiums es beantragen, eine Sitzung des Entscheidungsgremiums der FLAG unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Mail ein. Der/die Vorsitzende sollte einmal jährlich eine Sitzung oder ein Umlaufverfahren einberufen.
- (2) Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (3) Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums der FLAG wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, im Internet unter www.lag-schlei-ostsee.de veröffentlicht.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung in Abstimmung mit dem Regionalmanagement fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.

Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soll über Projektanträge und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese

vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen. Die Übersendung von Anlagen zu den anstehenden Beratungspunkten auf der Tagesordnung kann auch durch E-Mail erfolgen.

- (2) Die regionale Presse (Eckernförder Zeitung, Schleswiger Nachrichten, Schlei-Bote, Kieler Nachrichten und Flensburg-Avis) ist zu den Sitzungen der FLAG einzuladen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder um dringende Angelegenheiten erweitert werden. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums der FLAG sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein oder wenn die schutzwürdigen Belange eines Projektträgers entgegenstehen, ausgeschlossen werden.

§ 7 Worterteilung

- (1) Mitglieder des Entscheidungsgremiums der FLAG und weitere Teilnehmer/innen, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der/dem Vorsitzenden durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.

§ 8 Interessenkonflikt

- (1) Mitglieder des Entscheidungsgremiums der FLAG sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind oder von Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person oder die vertretene Institution-/ Organisation einbringen, aus Gründen der Befangenheit auszuschließen. Die Betroffenen haben dieses dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Im Zweifelsfall entscheidet das Entscheidungsgremium der FLAG mit einfacher Stimmenmehrheit über die Ausschließung.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit und das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten bei den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums der FLAG sind vor jeder Projektauswahlentscheidung zu wiederholen und in der Niederschrift (§ 9) zu dokumentieren. Nach Art. 31 der VO (EU) Nr. 2021/1060 darf keine einzelne Interessengruppe mehr als 49% der Stimmrechte haben.

- (2) Ist das Entscheidungsgremium der FLAG nicht beschlussfähig, wird in der Sitzung ein „Vorbehaltsbeschluss“ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst und die Voten der fehlenden stimmberechtigten Mitglieder werden nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt. Die Zustimmung wird nach einer Frist von zwei Wochen unterstellt. Auf die Frist ist im schriftlichen Verfahren hinzuweisen. Der Anteil einer einzelnen Interessengruppe darf an der Beschlussfassung nicht mehr als 49% betragen. Das schriftliche Verfahren kann auch per E-Mail erfolgen.
- (3) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums der FLAG mitzuteilen. Der Anteil einer einzelnen Interessengruppe darf an der Beschlussfassung nicht mehr als 49% betragen. Das Umlaufverfahren und die Mitteilung des Beschlussergebnisses können auch per E-Mail erfolgen.
- (4) Soweit Belange der Gemeinden oder der nicht kommunalen Partner berührt werden, sind diese vorher zu beteiligen.
- (5) Das Entscheidungsgremium der FLAG soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, unter Einhaltung des Abs. 1, erforderlich.
- (6) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die/Der Vorsitzende stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - dem Antrag zustimmen,
 - den Antrag ablehnen,
 - sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (7) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende.
- (8) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (9) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 10 Niederschrift

- (1) Das Entscheidungsgremium der FLAG beruft für ihre Sitzungen eine/einen Protokollführer/in, sofern die Protokollführung nicht durch das Regionalmanagement wahrgenommen wird. Die/Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Entscheidungsgremiums der FLAG ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der FLAG innerhalb von 14 Tagen zuzuleiten. Die Übersendung erfolgt per E-Mail. Über Einwendungen gegen die Niederschrift wird in der nächstfolgenden Sitzung entschieden.

